

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat sich der Gemeinderat am 14. Oktober 1991 folgende Geschäftsordnung gegeben, geändert am 5.9.94, 12.2.96 und 1.4.96.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).
2. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen die gem. § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2

Mitgliedervereinigungen

1. Die Gemeinderäte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Gemeinderäten bestehen.
2. Die Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
3. Bestimmungen über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

§ 3

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister
 - a) bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse;
 - b) in Fragen der Tagesordnung;
 - c) in Angelegenheiten des Geschäftsgangs im Gemeinderat und in den Ausschüssen, sofern es sich um wichtige Einzelfragen oder um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt;
 - d) außerhalb der Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die für das öffentliche Wohl von erheblicher Bedeutung oder die besonders schwierig und vertraulich sind.
2. Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen. Die Fraktionsvorsitzenden werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern vertreten.
3. Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist ein.
4. Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte

§ 4

Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

1. Schriftliche Anfragen an den Bürgermeister sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von 4 Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden.
2. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
3. Für Fragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

§ 5

Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet an den Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 6

Öffentlichkeitsgrundsatz Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

1. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, sofern die Raumverhältnisse dies gestatten.
2. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
3. Der Vorsitzende teilt am Ende von nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse mit, in welchen Punkten die Gemeinderäte von ihrer Schweigepflicht entbunden werden. Ein entsprechender Vermerk wird in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

§ 7

Verhandlungsgegenstände

1. Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse sowie über Anträge.
2. Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen. Im Übrigen wird auf § 34, Abs. 1 GO verwiesen.

§ 8 Sitzungsordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigkeit zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 9 Einberufung

1. Der Bürgermeister - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - beruft den Gemeinderat zu den Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel 5 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung ein. In der Regel finden die Sitzungen montags statt und enden spätestens um 23.00 Uhr.
2. Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
3. Der Bürgermeister legt in Absprache mit dem Ältestenrat halbjährlich einen Terminplan für die Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse fest.

§ 10 Tagesordnung

1. Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen in Absprache mit dem Ältestenrat auf.
2. Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen über die in öffentlicher und solchen über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
3. Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt Verhandlungsgegenstände zu Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach § 34 Abs. 1 GemO.

§ 11 Beratungsunterlagen

1. Bei Einberufungen zu Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Unterlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
2. Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist solange Verschwiegenheit zu wahren, wie über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist.

§ 12 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 13

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

1. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nicht anders beschließt.
2. Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
4. Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
5. Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten zur Sache zu sprechen.

§ 14

Redeordnung

1. Der Vorsitzende eröffnet die Beratung, fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
2. Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
3. Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
4. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen und sie zur Stellungnahme auffordern.
5. Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 15

Sachanträge

1. Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
2. Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 16

Geschäftsordnungsanträge

1. Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
2. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
3. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - a) der Antrag ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) den Antrag zum Abschluss der Debatte, (§ 13, Abs. 5)
 - c) der Antrag die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen,
 - g) der Antrag die Redezeit zu begrenzen,
 - h) der Antrag einen Tagesordnungspunkt in die öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung zu verweisen.
4. Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchstabe b, c und g) nicht stellen.

§ 17

Beschlussfassung

1. Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst.
2. Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 18

Abstimmungen

1. Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor Sachanträgen abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag angestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3. Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmenden, der Ablehnung und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte oder des Vorsitzenden. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
4. Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach § 19.

§ 19 Wahlen

1. Bei Wahlen sind vom Vorsitzenden Stimmzettel bereit zu halten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestimmten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
2. Ist das Los zu ziehen, hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende, oder in seinem Auftrag der Schriftführer, stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her.
Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 20 Persönliche Erklärungen

1. Zu einer kurzen persönlichen Erklärung erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
2. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 21 Bürgerfragestunde

1. Einwohner der Gemeinde können zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats unter dem Tagesordnungspunkt "Bürgerfragestunde, Wünsche und Anregungen" Anfragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen.
2. Die Bürgerfragestunde soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Jeder Frageberechtigte darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

3. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, so teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabesachen, sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 22 Anhörung

1. Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben ihre Auffassungen im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfalle entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffenen Person und Personengruppen.
2. Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 der GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
3. Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffenden Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
4. Ergibt sich im Laufe der Beratung des Gemeinderats eine neue Sachlage kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

§ 23 Beschlussfassung und Offenlegung

1. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
2. Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen.
Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
3. Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt. Dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

§ 24 Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Wenn der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er der Schriftführer.
2. Der Gemeinderat wählt für die gesamte Sitzungsperiode vier Mitglieder als Urkundspersonen für die Sitzungen des Gemeinderats und für die Ausschusssitzungen.
Fehlen Urkundspersonen zu Beginn der Sitzung, so bestimmt der Bürgermeister Vertreter für diese Sitzung.
3. Für jede Sitzung ist getrennt eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, den Urkundspersonen und dem Schriftführer in der darauf folgenden Sitzung, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach der Sitzung, zu unterzeichnen sind.

Über Änderungen des Protokolls entscheidet, sofern zwischen den Unterzeichnern keine Einigkeit erzielt wird, der Gemeinderat.

Die Niederschrift über öffentliche Gemeinderats- und Ausschusssitzungen wird allen Mitgliedern des Gemeinderats durch Übersendung einer Mehrfertigung spätestens nach 5 Wochen zur Kenntnis gebracht.

4. Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

§ 25

Geschäftsordnung der Ausschüsse

1. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
2. Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
3. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. November 1991 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 27. Oktober 1980 außer Kraft.